

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
Telefax 032 627 25 36
kanzlei@bd.so.ch
www.bd.so.ch

24. Februar 2016

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Bewilligung für die Veräusserung oder Teilung nach Artikel 32d^{bis} Absatz 3 USG betreffend Grundstücke, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen befindet

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2014 trat Artikel 32d^{bis} Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) in Kraft. Gemäss dieser Bestimmung muss jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, durch die Behörde bewilligt werden.
2. Die Bewilligung ist gemäss Artikel 32d^{bis} Absatz 3 Buchstabe a USG zu erteilen, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

II. Erwägungen

1. Die zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung für Standorte, welche im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn eingetragen sind, ist das Bau- und Justizdepartement. Standorte, die in einem Bundeskataster im Sinne von Artikel 36 i.V.m. Artikel 41 Absatz 2 USG verzeichnet sind, fallen unter die Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Bundesbehörde und sind daher von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst.
2. Die vorliegende Allgemeinverfügung erteilt die Bewilligung für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, von dem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Konkret handelt es sich dabei um belastete Standorte, welche gemäss Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) nicht untersuchungsbedürftig sind oder gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c AltIV aufgrund von Untersuchungen und

der Beurteilung des Amtes für Umwelt weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind.

3. Von der Allgemeinverfügung nicht erfasst sind belastete Standorte, welche als untersuchungsbedürftig (Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b AltIV), überwachungsbedürftig (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a AltIV i.V.m. Artikel 9 Absatz 1 AltIV oder Artikel 10 Absatz 1 AltIV) oder sanierungsbedürftig (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b AltIV i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 AltIV oder Artikel 11 f. AltIV) beurteilt worden sind. In diesen Fällen ist eine individuelle Bewilligung des Bau- und Justizdepartements nötig.
4. Ob die erforderliche Bewilligung vorliegt, wird abschliessend durch das für das Grundstück zuständige Grundbuchamt nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt geprüft. Die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, von dem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, kann gestützt auf die Allgemeinverfügung im Grundbuch eingetragen werden. In den übrigen Fällen ist eine separate Bewilligung des Bau- und Justizdepartements nötig.

Es wird

verfügt:

1. Den Eigentümern oder Eigentümerinnen von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und den das Amt für Umwelt als weder untersuchungs-, noch überwachungs- oder sanierungsbedürftig beurteilt hat, wird die Bewilligung für die Veräusserung oder Teilung gemäss Artikel 32d^{bis} Absatz 3 USG generell erteilt.
2. Die Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Bau- und Justizdepartement öffentlich aufgelegt.

Bau- und Justizdepartement



Roland Furst
Landammann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement (ct, 3)
 - Amt für Umwelt
 - Amtschreiberei-Inspektorat
 - Staatskanzlei, zur Publikation der Verfügung im Amtsblatt